

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Teilnahme

An den sportlichen und kulturellen Angeboten des Vereins teilzunehmen.
Über die Teilnahme an den Radsportarten entscheidet der zuständige Übungsleiter.
Während der Trainingsstunden und den sportlichen Veranstaltungen ist der zuständige Übungsleiter disziplinarisch weisungsbefugt.

Wahlrecht

Jedes volljährige Mitglied hat bei Mitgliederversammlungen aktives und passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht kann nur in Form der persönlichen Präsenz wahrgenommen werden, d. h. Bevollmächtigung sind nicht möglich. Das Einverständnis ein Vorstandsamt zu übernehmen kann bei Abwesenheit im voraus schriftlich oder mündlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden.

Antragsrecht

Jedes volljährige Mitglied hat die Möglichkeit, Anregungen oder Anträge beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Anträge die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, sind rechtzeitig einzureichen. Der Endtermin zur Abgabe wird in allen Einladungen zu den Versammlungen bekannt gegeben.

Organ für minderjährige Mitglieder

Der Jugendleiter als Mitglied des Vereinsvorstandes ist für die Belange der minderjährigen Mitglieder zuständig. Er sollte mindestens eine Jugendversammlung im Jahr einberufen um den minderjährigen Mitgliedern entsprechendes Gehör zu verschaffen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Belange des Vereins aktiv einzusetzen. Es hat insbesondere die allgemeine Vereinsarbeit zu unterstützen und alles zu tun um die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten zu erleichtern, z. B. Wohnsitzverlegung u. ä. mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

Die jeweiligen Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Eintritt bis zum 30. Juni eines Jahres wird 1 Jahresbeitrag erhoben, danach reduziert sich für das Beitrittsjahr der Beitrag auf die Hälfte.

Der Beitrag für Jugendliche wird bis einschließlich des Jahres erhoben in dem das Mitglied 18 Jahre alt wird. Ab dem Folgejahr erfolgt die Eingruppierung als eigenständiges erwachsenes Mitglied.

Als Rentner gelten alle Personen, die zu Beginn des Jahres bereits 65 Jahre alt sind.